

1158 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Weilburg zu Erholungswald

§ 1

Hiermit erkläre ich gemäß § 23 Hessisches Forstgesetz in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) in Verbindung mit § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet zu Erholungswald.

§ 2

(1) Zum Erholungswald gehören die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Weilburg:

Flur 3, Nrn. 395, 396, 397, 398, 399, 400;

Flur 10, Nrn. 211, 214, 215, 218, 219, 223 sowie

Flur 15, Nrn. 5, 16, 20, 21 und 22.

(2) Die Grenze des Erholungswaldes ist auf einer Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, durch eine rote Linie dargestellt. Die Karte kann bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörde —, beim Hessischen Forstamt Weilburg — untere Forstbehörde — und bei der Stadtverwaltung Weilburg während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 13,3229 ha. Sie befindet sich im Eigentum der Stadt Weilburg.

§ 3

Das in unmittelbarer Stadtnähe gelegene Waldgebiet dient der Bevölkerung vorrangig als Naherholungsraum.

§ 4

Der Erholungswald ist zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung auszustatten, zu pflegen und zu schützen. Die forstliche Bewirtschaftung hat unter Berücksichtigung und mit dem Ziel der dauerhaften Erhaltung der Erholungsfunktion zu erfolgen.

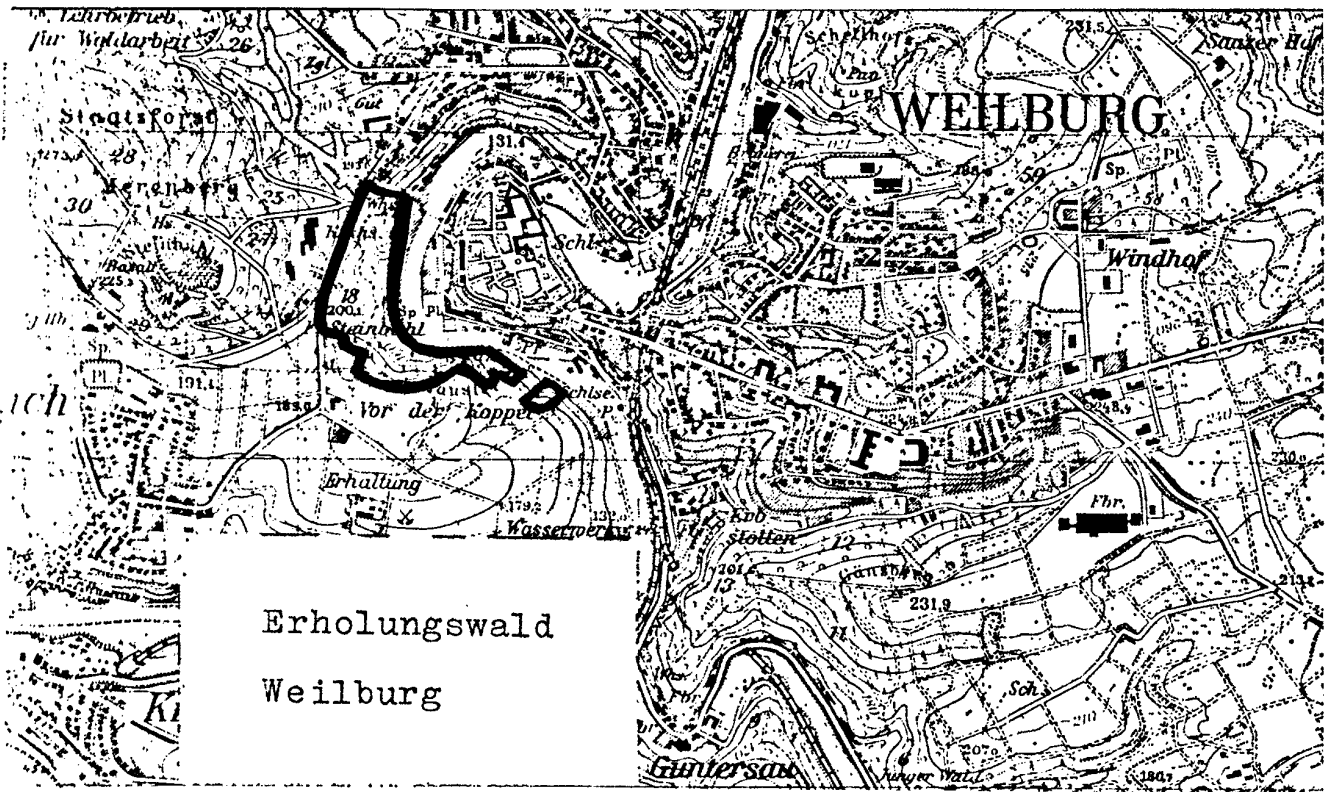
§ 5

Die Erklärung vom 17. Januar 1967 (StAnz. S. 470) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 19. August 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
8 F 11 — 23
gez. Graulich

StAnz. 41/1981 S. 1939



Erholungswald
Weilburg

1159 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kragenhof bei Fuldata“ vom 18. September 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Flachwasserzonen der Fulda mit mehreren Inseln und landwirtschaftlich genutzten Flächen im nordwestlichen Be-

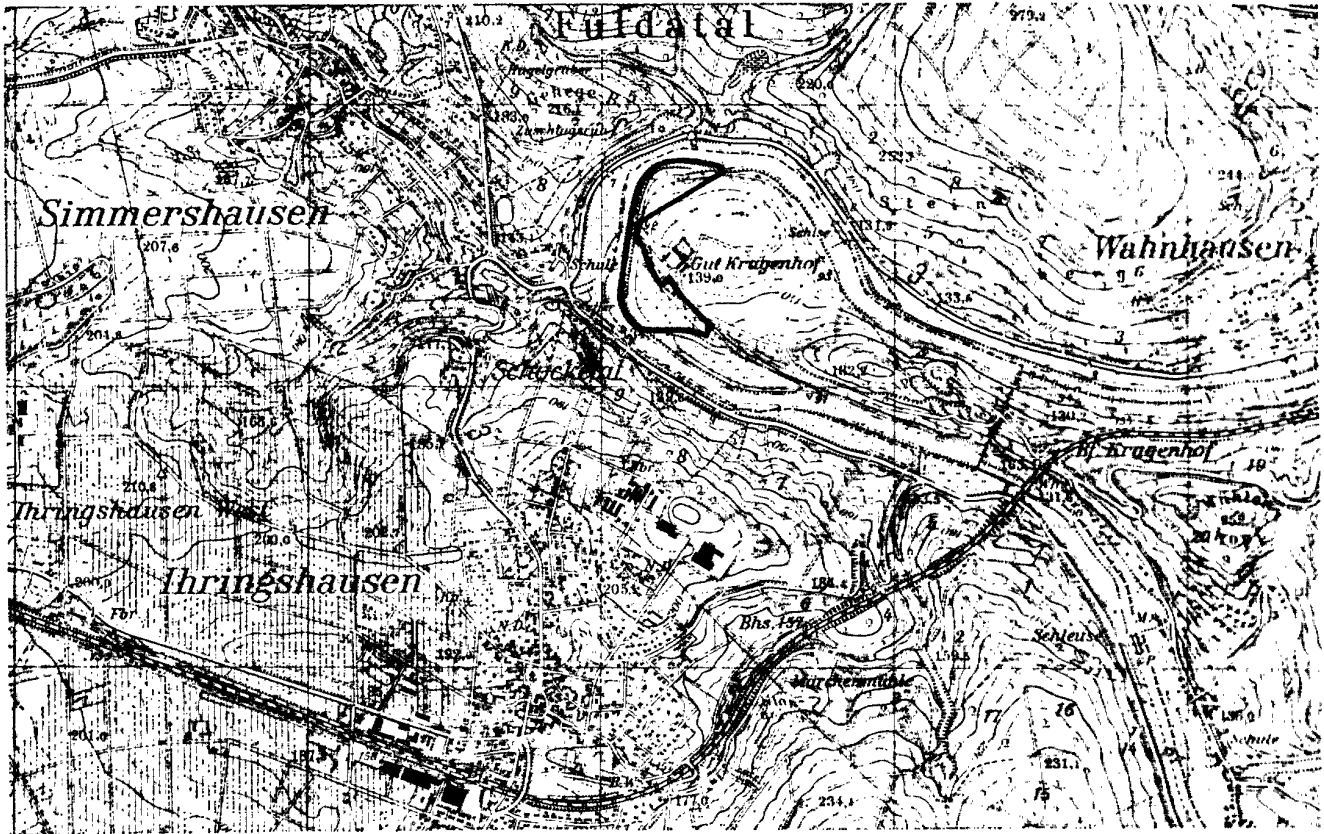
reich der Halbinsel Kragenhof werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kragenhof bei Fuldata“ liegt in der Gemarkung Kragenhof der Stadt Kassel. Es hat eine Größe von ca. 7,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Kragenhof, Flur 1, Flurstück 10/3, die Flurstücke 10/2, 10/4, 10/5, 4/5 und 48/11 teilweise.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt.



(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, zum Teil im Bestand gefährdete Wasservogelarten durch geeignete Biotopgestaltung zu verbessern und damit für diese Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich notwendiger Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu erweitern, dieses Gebiet auf Dauer zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet zu betreten;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

9. mit Wasserfahrzeugen an dem Ufer der Fulda oder den Inseln anzulegen;
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen zu lassen;
11. Modellschiffe einzusetzen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Jagd auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

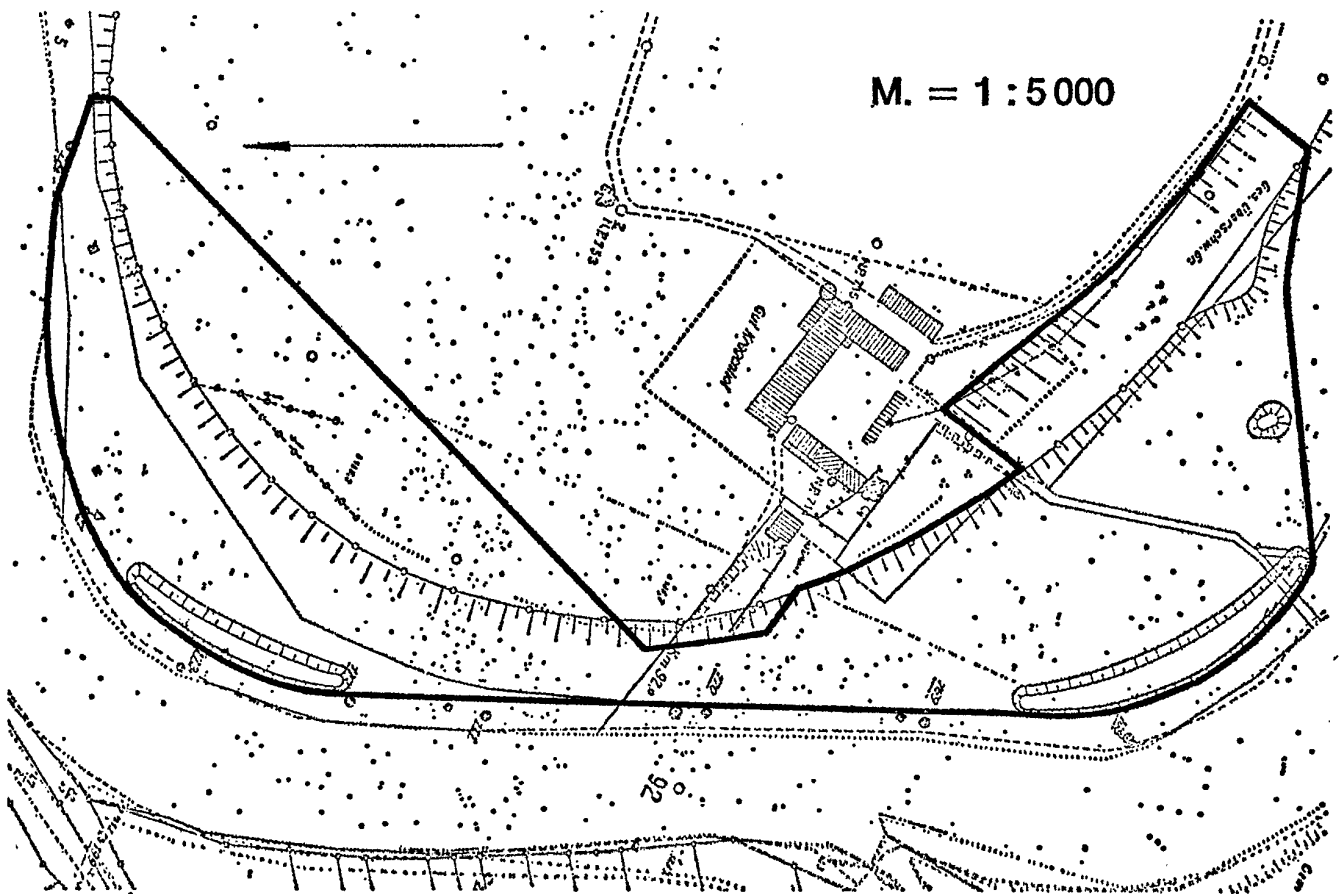
1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die von der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes;
3. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 7);
8. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 8);
9. mit Wasserfahrzeugen an dem Ufer der Fulda oder den Inseln anlegt (§ 3 Nr. 9);
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Jagd ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 18. September 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 41/1981 S. 1939

1160

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Speckswinkler Hutewald“ vom 18. September 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Speckswinkler Hutewald“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Speckswinkler Hutewald“ liegt in der Abteilung 8 des Interessentenwaldes in der Gemarkung Speckswinkel der Stadt Neustadt im Kreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 2,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Speckswinkel, Flur 24, Flurstücke 5/1, 5/2 und 5/3.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt. Ein Abdruck dieser Karte wird in Schwarzweiß mit veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den aus botanischer, mykologischer, ornithologischer und entomologischer Sicht wertvollen, urwüchsigen Hutewaldbestand mit sehr alten Buchen und Eichen in der Zerfallphase zu sichern und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.